

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1413/2015
Datum RR-Sitzung: 25. November 2015
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Volksinitiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand»; Zustandekommen

1. Einreichung der Volksinitiative



Am 2. November 2015 reichte das Komitee «Bewährte Prämienverbilligungen» bei der Staatskanzlei die Volksinitiative « Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand » mit folgendem Begehren ein:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, folgende Gesetzesinitiative ein:

Das Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) vom 6. Juni 2000 wird folgendermassen geändert:

Art. 14

¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat sorgt dafür, dass mindestens 25 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Prämienverbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten. Zur Gewährleistung dieses Zieles kann er über die Mindestanforderungen der Artikel 16 bis 20c hinausgehen.

³ Er passt die Abzüge nach Artikel 16 Abs. 2b und 3, die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Abs. 2 Bst. d und die massgebenden jährlichen Einkommen nach den Artikeln 20a, 20b und 20c periodisch an den veränderten Geldwert an.

⁴ Er regelt die Prämienverbilligungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Art. 16

¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats und Gemeindesteuern (StG) beurteilt. Es sind dazu das Reineinkommen nach Artikel 30 bis 39 StG und das Reinvermögen nach Artikel 48 bis 63 StG heranzuziehen.

² Zum Reineinkommen nach Absatz 1 sind dazuzurechnen:

- a steuerbefreite Einkünfte und Gewinne;
- b der Aufwand für den Liegenschaftsunterhalt, der ein Prozent des amtlichen Werts überschreitet;
- c steuerlich abgezogene Verluste und Verlustüberschüsse;
- d Beiträge an die berufliche Vorsorge, die nicht im Nettolohn berücksichtigt sind;
- e Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bis zum nach Bundesrecht zulässigen Maximalbetrag für unselbstständig Erwerbstätige;
- f Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien.

^{2a} Der Regierungsrat kann weitere Einkünfte, Erträge und Aufwendungen bezeichnen, die dazuzurechnen oder in Abzug zu bringen sind.

^{2b} Vom so bestimmten korrigierten Reineinkommen wird abgezogen:

- a pro erwachsene Person, die nach Artikel 19 Teil einer Familie ist: 6500 Franken;
- b pro erwachsene Person, die nicht Teil einer Familie ist: 2200 Franken;
- c pro jungem Erwachsenen, der zur Familie zählt: 10 000 Franken;
- d pro Kind: 10 000 Franken.

³ Vom Reinvermögen nach Absatz 1 wird für jedes Mitglied der Familie ein Betrag von 18 000 Franken abgezogen.

⁴ Das massgebende Einkommen wird ermittelt, indem der aus Absatz 2b resultierende Betrag und fünf Prozent des nach Absatz 3 reduzierten Reinvermögens zusammengerechnet werden.

⁵ Unverändert.

Art. 19

¹ Unverändert.

² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familie zählen

- a bis c unverändert,

d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind, nicht mit eigenen Kindern eine Familie bilden und über ein um die Aufrechnungen und Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 und 2a korrigiertes Reineinkommen von weniger als 14 000 Franken verfügen.

³ Unverändert.

Art. 20

¹ Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in der die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Die Verbilligung der Prämien erfolgt in Stufen.

² Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

³ Aufgehoben.

⁴ Der Regierungsrat passt die Höhe der Prämienverbilligungen nach den Artikeln 20a, 20b und 20c jährlich an die Entwicklung der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) an.

⁵ Unverändert.

Art. 20a

¹ Erwachsene erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (ganze Tabelle in CHF)	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
a unter 9000.–	200.–	175.–	160.–
b zwischen 9001.– und 17 000.–	150.–	130.–	115.–
c zwischen 17 001.– und 25 000.–	107.–	92.–	82.–
d zwischen 25 001.– und 35 000.–	67.–	57.–	52.–

² Erwachsene mit zur Familie zählenden jungen Erwachsenen oder Kindern erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (ganze Tabelle in CHF)	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
zwischen 35 001.– und 38 000.–	20.–	15.–	15.–

Art. 20b

Junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

<i>Massgebendes jährliches Einkommen (ganze Tabelle in CHF)</i>	<i>Prämienregion 1</i>	<i>Prämienregion 2</i>	<i>Prämienregion 3</i>
<i>a unter 9000.–</i>	<i>155.–</i>	<i>130.–</i>	<i>120.–</i>
<i>b zwischen 9001.– und 17 000.–</i>	<i>125.–</i>	<i>105.–</i>	<i>95.–</i>
<i>c zwischen 17 001.– und 25 000.–</i>	<i>92.–</i>	<i>72.–</i>	<i>67.–</i>
<i>d zwischen 25 001.– und 35 000.–</i>	<i>62.–</i>	<i>47.–</i>	<i>42.–</i>

Art. 20c

¹ *Kinder und junge Erwachsene, die zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.*

² *Sie erhalten 25 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 38 000 Franken liegt.*

³ *Massgebende Prämie für die Verbilligung für junge Erwachsene nach den Absätzen 1 und 2 ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher die oder der junge Erwachsene den Wohnsitz hat.*

⁴ *Massgebende Prämie für die Verbilligung für Kinder nach den Absätzen 1 und 2 ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher das Kind den Wohnsitz hat.*

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt diese Gesetzesänderungen innerhalb eines Jahres nach deren Annahme durch das Volk in Kraft. »

2. Feststellung des Zustandekommens

Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass 18'143 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

3. Weitere Behandlung der Initiative

Die Volksinitiative wird der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Behandlung zugewiesen. Massgebend für das weitere Verfahren sind die Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung und Artikel 149 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Initiativkomitee